



Gemeinderat

Aktenzahl: 920-9, Ausschließliche Gemeindeabgaben

Betreff: Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe nach dem TFWAG

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Wildschönau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	200,0 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	400,0 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	580,0 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	840,0 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.180,0 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.520,0 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.840,0 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

GR-Beschluss: GR 1283/2019-11, 04.11.2019, einstimmig

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 11.11.2019

SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur